



HVBG

HVBG-Info 24/1999 vom 06.08.1999, S. 2221 - 2229, DOK 375.22/017-LSG

**Keinen Gewährung einer 20 %-igen Verletztenrente  
- Mondbeinerweichung mit nachfolgendem Mondbeintod der  
li. Handwurzel nicht Arbeitsunfallfolge - Urteil des LSG  
Nordrhein-Westfalen vom 19.04.1999 - L 5 U 84/97**

Keine Gewährung einer 20 %-igen Verletztenrente (§ 581 Abs. 1 RVO  
= § 56 Abs. 1 SGB VII) - Mondbeinerweichung mit nachfolgendem  
Mondbeintod der linken Handwurzel nicht Arbeitsunfallfolge  
(Verstauchung des linken Handgelenkes);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom  
19.04.1999 - L 5 U 84/97 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 19.04.1999  
- L 5 U 84/97 - entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf  
Verletztenrente wegen des am 15.04.1989 Arbeitsunfalles hat. Zwar  
stehe aufgrund der Ermittlungen fest, dass bei dem Kläger eine  
Mondbeinerweichung mit nachfolgendem Mondbeintod der linken Hand  
bestehe. Es sei aber nicht bewiesen bzw. mit hinreichender  
Wahrscheinlichkeit zu sagen, dass dieser Mondbeintod im ursächlichen  
Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 15.04.1989 stehe. Deswegen  
habe die Klage nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast  
abgewiesen werden müssen.